

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 157.540 vom 12. April 2006

A.133.372/XIII-2940

In der Rechtssache: **PEERBOOM** Serge,

Wahlдомизил bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

gegen:

das Auswahlbüro der Föderalverwaltung (SELOR).

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der von Serge PEERBOOM am 24. Februar 2003 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung des mit einem Brief vom 23. Dezember 2002 zugestellten Ergebnisses der Prüfung über die Kenntnis der französischen Sprache (Kennzeichen FA02B10J/N.N59012718161);

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 17. Oktober 2003 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 3. Februar 2005, die die Sache auf die Sitzung vom 14. März 2005 um 14 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn MOMMENS, Generalberater, und Frau VANEERDEVEGH, Übersetzerin, die für die Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage dienlichen Einzelheiten folgendermaßen aussehen :

1. Der Kläger, Hauptinspektor bei der Verwaltung der direkten Steuer in Eupen, erklärt, er habe keine Beförderungsmöglichkeit mehr in dem Gebiet deutscher Sprache.

2. Obwohl er nach seinen Aussagen de facto zweisprachig ist, meldet er sich zu der von SELOR organisierten Prüfung über die Kenntnis der französischen Sprache an, um für eine Beförderung kandidieren zu können.

Im Gegensatz zu den französischsprachigen oder niederländischsprachigen Bewerbern, die zur Vorbereitung auf die Prüfung über die Kenntnis der niederländischen bzw. französischen Sprache über eine CD-ROM mit dem Namen Atlas verfügten und für die der erste Teil der Prüfung computergesteuert war, hatten die deutschsprachigen Bewerber, unter denen der Kläger, keinen Zugang zu diesem Vorbereitungsmittel, dessen deutsche Fassung noch nicht bestand, und haben sie eine traditionell organisierte, schriftliche Prüfung mit einem Aufsatz und einer Textzusammenfassung abgelegt.

3. Mit einem Schreiben vom 23. Dezember 2002 wurde der Kläger über seinen Durchfall bei der Prüfung informiert. In dem Brief steht, dass er für die schriftliche Prüfung 9 von 20 Punkten erhielt. Um die Prüfung zu bestehen, mußte er 6/10 der Punkte erhalten;

In der Erwägung, dass in dem Bericht von Amts wegen geltend gemacht wird, dass der Kläger kein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsaktes hat, weil diese Nichtigerklärung die Punktzahl nicht ändern würde, die er erhalten hat, und ihm nicht ermöglichen würde, die Mindestanzahl von 12 auf 20 zu erhalten;

In der Erwägung, dass die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsaktes zur Folge hätte, dass die von dem Kläger abgelegte Prüfung als inexistent betrachtet werden müsste, und die Gegenpartei dazu zwingen würde, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, die Prüfung erneut abzulegen, und zwar unter Bedingungen, die die Begründung der eventuellen Nichtigerklärung berücksichtigen würden; dass der Kläger ein Interesse an dieser zweiten Möglichkeit hat, zumal da ihm nicht widersprochen wird, wenn er behauptet, das Bestehen der Prüfung sei für ihn eine unentbehrliche Vorbedingung für eine Beförderung; dass die Einrede nicht berücksichtigt wird;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem Rechtsgrund - dem ersten der Klageschrift - insbesondere geltend macht, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung seien verletzt worden; dass er vorbringt, die französischsprachigen und niederländischsprachigen Bewerber hätten über ein Vorbereitungsmittel verfügt und seien auf die Grammatik und die Rechtschreibung geprüft worden; dass er bemerkt, dass dieser computergesteuerte Test eine systematische Prüfung der Kenntnisse ermöglicht habe; dass ihm zufolge diese systematische Prüfung mit dem von den deutschsprachigen Bewerbern abgelegten, klassischen Test nicht möglich sei; dass er betont, dass dieser Unterschied bereits 1996 festgestellt worden sei und dass das Ständige Anwerbungssekretariat ihn damals mit dem Fehlen von Haushaltsmitteln gerechtfertigt habe, aber angekündigt habe, dass die Möglichkeit der Entwicklung einer schriftlichen Fassung der Atlas-Prüfung über die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache für die deutschsprachigen Bewerber 1997 untersucht werden würde; dass er behauptet, dass indem SELOR dieses Diskriminierungsproblem nicht behoben habe, es einer seiner wesentlichen

Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, da die deutsche Sprache die dritte Landessprache sei;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei antwortet, die ihr durch die Artikel 7 und folgenden des königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Zeugnisse über Sprachkenntnisse auferlegte wesentliche Verpflichtung bestehe darin zu prüfen, ob die Bewerber die in ihrer Stelle oder ihrem Amt zu gebrauchende Sprache könnten; dass sie bemerkt, die Prüfung sei Artikel 6 desselben königlichen Erlasses zufolge im Prinzip computergesteuert, aber sie verlaufe schriftlich, wenn die notwendige Software noch nicht verfügbar sei, was hier der Fall gewesen sei: dass ihr zufolge die Behauptung, die Atlas-Methode weiche zugleich grundsätzlich von der traditionellen Methode ab und sei besser als sie, eine bloße persönliche Meinung sei, deren Begründetheit durch kein konkretes Element unterstützt werde; dass sie daraus schließt, dass die Verpflichtung, die Kenntnis der Sprache zu überprüfen, dieselbe sei, ungeachtet der angewandten Methode;

In der Erwägung, dass feststeht, dass es sowohl für die Vorbereitung auf die Prüfung als auch für deren Inhalt Unterschiede zwischen den französischsprachigen und den niederländischsprachigen Bewerbern, einerseits, und den deutschsprachigen Kandidaten andererseits bestanden; dass die erste Kategorie zweifellos für die Vorbereitung auf die Prüfung begünstigt wurde, obwohl nicht ohne weiteres behauptet werden kann, dass die computergesteuerte Prüfung selber für die Kandidaten günstiger sei als die traditionelle schriftliche Prüfung; dass beide Prüfungsarten zwar darauf abzielen, die Kenntnisse der Kandidaten zu bewerten, aber dass die Bewertung aufgrund unterschiedlicher Methoden durchgeführt wurde; dass die Ungleichbehandlung zwischen den beiden besagten Kategorien von Kandidaten feststeht; dass kein objektives Element diese Ungleichbehandlung rechtfertigt; dass der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die anderen Klagegründe, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, nicht zu einer weitgehenderen Nichtigkeitsklärung führen würden und deshalb nicht zu untersuchen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Für nichtig erklärt wird die Entscheidung vom 19. Dezember 2002 über die Ergebnisse der von SELOR organisierten Prüfung über die Kenntnis der französischen Sprache.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am zwölften April zweitausendsechs von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU